

juris-Abkürzung: PauschFördSKHGV SL 2005
Ausfertigungsdatum: 21.09.2005
Gültig ab: 01.01.2005
Dokumenttyp: Verordnung
Quelle:



Fundstelle: Amtsblatt 2005, 1574
Gliederungs-Nr: 2126-3-2

**Verordnung zur Regelung der Pauschalen Fördermittel nach dem Saarländischen Krankenhausgesetz
Vom 21. September 2005**

Zum 13.12.2019 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel	
Verordnung zur Regelung der Pauschalen Fördermittel nach dem Saarländischen Krankenhausgesetz vom 21. September 2005	01.01.2005
Eingangsformel	01.01.2005
§ 1 - Grundpauschale	01.01.2005
§ 2 - Allgemeine Bettenpauschale	01.01.2005
§ 3 - Abteilungsbezogene Bettenpauschale	01.01.2005
§ 4 - Einzelfallbezogene Jahrespauschale	01.01.2005
§ 5 - Aufteilung der Fördermittel	01.01.2005
§ 6 - Kappungsgrenze	01.01.2005
§ 7 - In-Kraft-Treten	01.01.2005

Auf Grund des § 31 Abs. 7 des Saarländischen Krankenhausgesetzes vom 13. Juli 2005 (Amtsbl. S.1290) [2] verordnet das Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen:

Fußnoten

[2]) SKHG vgl. BS-Nr. 2126-3.

§ 1
Grundpauschale

Die bettenbezogene Grundpauschale besteht aus einer allgemeinem Bettenpauschale und einer gewichteten abteilungsbezogenen Bettenpauschale.

§ 2
Allgemeine Bettenpauschale

Die allgemeine Bettenpauschale richtet sich nach Bettenbandbreiten von jeweils 20 Betten. Gefördert wird der jeweilige Mittelwert.

§ 3
Abteilungsbezogene Bettenpauschale

Die abteilungsbezogene Bettenpauschale richtet sich nach der Anzahl der im Feststellungsbescheid für das jeweilige Jahr festgelegten Bettenzahl.

Sie wird wie folgt gewichtet:

Abteilung	Faktor
Augenheilkunde	1,25
Chirurgie	
allgemein	1,25
Gefäßchirurgie	1,25
Herz- und/oder Thoraxchirurgie	1,5
Kinderchirurgie	1,25
Orthopädie und Unfallchirurgie	1,5
plastische Chirurgie	1,25
Frauenheilkunde und Geburtshilfe	
Frauenheilkunde	1,25

Frauenheilkunde und Geburtshilfe	1,5
HNO-Heilkunde	1,5
Haut- und Geschlechtskrankheiten	0,75
Innere Medizin und Allgemeinmedizin	
allgemein	0,8
Endokrinologie und Diabetologie	1,25
Gastroenterologie	1,25
Hämatologie und Onkologie	3
Kardiologie	1,5
Nephrologie	0,8
Pneumologie	0,8
Rheumatologie	0,8
Kinder- und Jugendmedizin	1
MKG-Chirurgie	1,25
Neurochirurgie	1,5
Neurologie	1
Nuklearmedizin	1,8
Strahlentherapie	3
Urologie	1,25
sonstige Fachbereiche (außer Psychiatrie)	1

Geriatric	0,5
Interdisz Intensiv	2
Dialyse	0,8
Geriatric	0,5

Soweit es sich um Belegbetten handelt wird das Ergebnis mit dem Faktor 0,9 multipliziert.

§ 4

Einzelfallbezogene Jahrespauschale

Zur Ermittlung der einzelfallbezogenen Jahrespauschale wird die für das Vorjahr vereinbarte Gesamtfallzahl (AEB: E1+E3.1+E3.3) zuzüglich der von einem Wirtschaftsprüfer bestätigten Fallzahl der nur vorstationären Fälle mit dem für das Vorjahr vereinbarten Case-Mix-Index multipliziert.

§ 5

Aufteilung der Fördermittel

Abzüglich der Fördermittel gemäß § 31 Abs. 2 des Saarländischen Krankenhausgesetzes[2] werden hälftig die im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel für die bettenbezogene Grundpauschale nach den §§ 2 und 3 und die einzelfallbezogene Jahrespauschale nach § 4 bewilligt.

Von der bettenbezogenen Grundpauschale entfallen 10 Prozent auf die allgemeine Bettenpauschale und 90 Prozent auf die abteilungsbezogene Bettenpauschale.

Fußnoten

[2])

SKHG vgl. BS-Nr. 2126-3.

§ 6

Kappungsgrenze

Die jahresbezogene Pauschalförderung beträgt, vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel, insgesamt mindestens 98, höchstens 102 Prozent der Pauschalförderung des Vorjahres.

§ 7

In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

